

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: CA.2022.12

Urteil vom 30. Juni 2023

Berufungskammer

Besetzung

Richterin Andrea Blum, Vorsitzende
Richterin Brigitte Stump Wendt und Richter Thomas
Frischknecht
Gerichtsschreiber Sandro Clausen

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwältin
des Bundes Yvonne Ramjoué Wicki

Berufungsführerin / Anklagebehörde
Anschlussberufungsgegnerin

gegen

B. AG, erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. An-
drea Taormina

Berufungsführerin / Beschuldigte
Anschlussberufungsgegnerin

und

A., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Peter Bettoni

Berufungsgegner / Beschuldigter
Anschlussberufungsführer

Gegenstand

Berufungen (teilweise) vom 18. und 23. Mai 2022 sowie Anschlussberufung (teilweise) vom 20. Juni 2022 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.21 vom 15. Dezember 2021

Qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 2 StGB); Strafbarkeit des Unternehmens (Art. 102 Abs. 2 StGB)

Die Berufungskammer erkennt:

I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.21 vom 15. Dezember 2021 bezüglich den Dispositiv-Ziffern III.1 und III.2 (Abweisung Anträge der vormaligen Privatklägerschaft auf Entschädigung und Vormerknahme des Rechts auf Abtretung von Ersatzforderungen) sowie der Dispositiv-Ziffer V (Verwendung von beschlagnahmten und in den Ziffern 4.2 und 4.3 der Anklageschrift aufgeführten Dokumenten und Gegenständen) in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Neues Urteil

1.
 - a) A. wird freigesprochen vom Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB (Zeitraum des Tatvorwurfs vom 16. Januar 2012 bis 10. Februar 2016 [AKZ 1.1]).
 - b) B. AG wird freigesprochen vom Vorwurf der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss Art. 102 Abs. 2 i.V.m. Art. 102 Abs. 1 StGB i.V.m. qualifizierter Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB (Zeitraum des Tatvorwurfs von Februar 2012 bis Februar 2016 [AKZ 1.2]).
2. Von der Begründung von Ersatzforderungen zugunsten der Staatskasse wird abgesehen.
3. Die mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 28. August 2018 beschlagnahmten und von der Bundeskriminalpolizei (Kommissariat Ermittlungen IT) forensisch gesicherten elektronischen Daten (aufgeführt in Ziffer 4.1 der Anklageschrift) werden nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
4. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 63'606.80 (Gebühr Vorverfahren: Fr. 15'000.00, Auslagen Vorverfahren: Fr. 17'085.30, Gerichtsgebühr: Fr. 30'000.00, Auslagen des Gerichts: Fr. 1'521.50) werden vom Staat getragen.
5.
 - a) A. wird für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für erbetene Verteidigung von rund Fr. 165'160.00 (inkl. Auslagen und MWST) und eine persönliche Umtriebsentschädigung von rund Fr. 1'325.00 aus der Staatskasse zugesprochen.

- b) B. AG wird für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für erbetene Verteidigung von rund Fr. 278'780.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse zugesprochen.
- 6. Die mit Beschluss der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 12. April 2021 angeordnete Handelsregistersperre betreffend die B. AG wird per Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils aufgehoben.

III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren

- 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 12'000.00 (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden vom Staat getragen.
- 2. A. wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung für erbetene Verteidigung von rund Fr. 30'670.00 (inkl. Auslagen und MWST) und eine persönliche Umtriebsentschädigung von rund Fr. 550.00 aus der Staatskasse zugesprochen.
- 3. B. AG wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung für erbetene Verteidigung von rund Fr. 92'300.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse zugesprochen.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum

Sandro Clausen

Zustellung im Dispositiv an:

- Bundesanwaltschaft, Frau Staatsanwältin des Bundes Yvonne Ramjoué Wicki (Einschreiben)
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Andrea Taormina im Doppel für sich und zuhanden des beschuldigten Unternehmens B. AG (Einschreiben)
- Herrn Rechtsanwalt Peter Bettoni im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A. (Einschreiben)
- Bundesstrafgericht Strafkammer (in Kopie; brevi manu)

Zustellung in vollständiger Ausfertigung an:

- Bundesanwaltschaft, Frau Staatsanwältin des Bundes Yvonne Ramjoué Wicki (Gerichtsurkunde)
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Andrea Taormina im Doppel für sich und zuhanden des beschuldigten Unternehmens B. AG (Gerichtsurkunde)
- Herrn Rechtsanwalt Peter Bettoni im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A. (Gerichtsurkunde)
- Bundesamt für Polizei (Einschreiben)
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Einschreiben)
- Bundesstrafgericht Strafkammer (in Kopie; brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung,
- Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Schweizerisches Strafregister (zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 Strafregistergesetz)
- Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Ermittlungen IT (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer II.3)
- Handelsregisteramt des Kanton Zürichs (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer II.6 und den entsprechenden Erwägungen)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.